



07.2011

HOTELA VORSORGESTIFTUNG

VORSORGEPLAN SUPER UNICA FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Gültig ab 1. Juli 2011

Ersetzt alle früheren Vorsorgepläne Super Unica für Selbständigerwerbende

Artikel 1 - Grundlagen

- Artikel 6, Abs. 3 der Statuten
- Artikel 2 des Vorsorgereglements

Der Vorsorgeplan für Selbständigerwerbende ist integrierender Teil des Vorsorgereglements. Er ergänzt die Bestimmungen des Vorsorgereglements. Im Fall von Abweichungen gehen die Bestimmungen des Vorsorgeplans für Selbständigerwerbende vor.

Artikel 2 - Vorsorgeprimat

Die Vorsorgestiftung befolgt für die Altersvorsorge das Beitragsprimat. Für Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gilt das Leistungsprimat.

Artikel 3 - Versicherte

¹Alle Selbständigerwerbende, welche ein Jahreseinkommen von mehr als CHF 20'880.- erzielen, können sich freiwillig versichern:

- Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Hinterlassenen- und die Invalidenvorsorge.
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 14, Abs. 2 des Vorsorgereglements.

Artikel 4 - Jahreseinkommen

Das Jahreseinkommen entspricht dem AHV-pflichtigen Einkommen gemäss Artikel 17 des Vorsorgereglements bis zu einer Höhe von CHF 83'520.-.

Artikel 5 - Versichertes koordiniertes Einkommen

¹Liegt das Jahreseinkommen zwischen CHF 20'881.- und CHF 27'840.-, so beträgt das versicherte koordinierte Einkommen CHF 3'480.-.

²Liegt das Jahreseinkommen über CHF 27'840.-, so entspricht das versicherte koordinierte Einkommen dem um CHF 24'360.- reduzierten Jahreseinkommen.

³Für teilinvalide Versicherte findet Art. 4 BVV2 Anwendung.

Artikel 6 - Beitrag

Der Beitrag wird aufgrund des versicherten koordinierten Einkommens mit den folgenden Prozentsätzen berechnet:

ALTER	TOTAL	SPARANTEIL	RISIKO UND VERWALTUNG	SANIERUNGSBEITRAG*
FRAUEN & MÄNNER				
18-24	1.2%	-.-	1.1%	0.1%
Ab 25	21.8%	18.0%	2.7%	1.1%

*Der Sanierungsbeitrag wird erhoben, bis die Vorsorgestiftung einen Deckungsgrad von 100% erreicht hat. Nach Erreichen des 100%-igen Deckungsgrades gem. BVV2 wird dieser Beitrag dem Anteil „Risiko und Verwaltung“ zugeschrieben und dient, bei einem allfälligen Gewinn der Äufnung von Schwankungsreserven.

Artikel 7 - Altersgutschrift

Die individuelle Altersgutschrift wird in Prozent des versicherten koordinierten Einkommens berechnet. Es gilt der folgende Prozentsatz:

- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs: 18%

Artikel 8 - Altersrente

¹Für die Berechnung der Altersrente auf der Grundlage des beim Altersrücktritt des Versicherten vorhandenen individuellen Alterskapitals gelten die folgenden Umwandlungssätze:

GEBURTSTAG	MÄNNER	FRAUEN
Bis 1940	7.15%	7.20%
1941	7.10%	7.20%
1942	7.10%	7.20%
1943	7.05%	7.15%
1944	7.05%	7.10%
1945	7.00%	7.00%
1946	6.95%	6.95%
1947	6.90%	6.90%
1948	6.85%	6.85%
Ab 1949	6.80%	6.80%

²Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz herabgesetzt.

³Bei aufgeschobener Pensionierung wird er erhöht.

⁴Der Versicherte erhält den gültigen Umwandlungssatz auf Anfrage.

Artikel 9 - Alterskinderrente

Die Alterskinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Artikel 10 - Partnerrente

¹Beim Tod eines Versicherten beträgt die Partnerrente 30% des versicherten koordinierten Einkommens.

²Beim Tod eines Rentners beträgt die Partnerrente 60% der vom Rentner zuletzt bezogenen Rente.

Artikel 11 - Waisenrente

¹Beim Tod eines Versicherten beträgt die Waisenrente 10% des versicherten koordinierten Einkommens.

²Beim Tod eines Rentners beträgt die Waisenrente 20% der vom Rentner zuletzt bezogenen Rente.

Artikel 12 - Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten koordinierten Einkommens.

Artikel 13 - Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente beträgt 10% des versicherten koordinierten Einkommens.
